

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 17. Dezember 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Dezember 2012) und **Antwort**

Asylverfahrens- und Rückkehrberatung im LAGeSo

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie erfolgt die Beratung bzgl. des Ablaufs und Inhalt des Asylverfahrens, inklusive der Nennung von Rechten und Pflichten, durch den Sozialdienst beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) (Terminvergabe, Dauer der Beratung, Sprachmittlung – welche Sprachen, etc.)?

Zu 1.: Jede in Berlin um Asyl nachsuchende Person wird – unabhängig von der Verteilung nach § 45 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) – von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aufnahme- und Weisungsstelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) unter Bereitstellung einer Sprachmittlung über das Beratungsangebot des beim LAGeSo angesiedelten Sozialdienstes informiert.

Im Regelfall findet die Beratung bereits am Tag der erstmaligen Vorsprache statt. Kann eine Beratung an diesem Tag nicht erfolgen, wird ein möglichst zeitnaher Termin vereinbart. Der zeitliche Umfang des Beratungsgesprächs hängt vom Informationsbedarf der Vorsprechenden ab, beträgt aber erfahrungsgemäß mindestens 30 bis 45 Minuten.

Für jedes Beratungsgespräch wird eine Sprachmittlung bereitgestellt. Täglich kann die Sprachmittlung in folgenden Sprachen geleistet werden: arabisch, kurdisch (kurmanci und sorani), farsi/dari, russisch, serbokroatisch, albanisch, urdu/hindi, tamil, türkisch, vietnamesisch, französisch und englisch. Für weitere Sprachen kann kurzfristig eine Sprachmittlung organisiert werden.

2. Wie viel und welches Personal mit welcher Qualifikation, welchen Sprachkenntnissen und welchen Stellenanteilen und Vergütungsstufen ist beim Sozialdienst der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) tätig, und welches Personal wird für die Asylverfahrensberatung eingesetzt?

Zu 2.: Der Sozialdienst verfügt derzeit über zwei Vollzeitstellen, zwei Stellen mit Dreiviertel der wöchentlichen Arbeitszeit sowie eine Stelle mit der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Stellen gehören der Entgeltgruppe 9 an und sind mit fünf Sozialarbeiterinnen besetzt.

Die vorgenannten Sozialarbeiterinnen verfügen über russische, polnische und spanische Sprachkenntnisse. Sie sind auch für die Asylverfahrensberatung zuständig und ziehen im Bedarfsfall geeignete Sprachmittlerinnen und Sprachmittler hinzu.

3. Wann, in welchem zeitlichen Umfang und bei welchen Trägern hat dieses Personal in den Jahren 2010, 2011 und 2012 an fachlichen Fortbildungen zum Aufenthalts-, Asyl- und Sozialrecht für Flüchtlinge und zu weiteren relevanten Fragestellungen (z.B. traumatisierte Flüchtlinge, weitere besonders schutzbedürftige Flüchtlingsgruppen) teilgenommen?

Zu 3.: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolvieren regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen, jedoch erfolgt keine statistische Erfassung im Fachreferat.

4. Wie sind die Beratungszeiten und wo und wie werden diese bekannt gemacht?

Zu 4.:

Die Beratungszeiten sind derzeit wie folgt:

Montag, Dienstag, Donnerstag:	09.00 bis 12.30 Uhr, 13.15 bis 15:00 Uhr
Mittwoch:	11.00 bis 15.00 Uhr
Freitag:	11.00 bis 13.00 Uhr

Jede neu eintreffende asylsuchende Person wird - einschließlich Sprachmittlung - über das Beratungsangebot des Sozialdienstes und die Öffnungszeiten informiert.

Das LAGeSo vermittelt darüber hinaus entsprechende Informationen auf seinem online-Portal unter der Internetadresse:

<http://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl/index.html> .

5. Wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit in der Beratungsstelle (bitte seit 2010 nach Quartalen getrennt ausweisen)?

Zu 5.: Die Wartezeiten sind abhängig von verschiedenen Faktoren, insbesondere von der Anzahl der zu Beratenden, vom Beratungsbedarf der Vorsprechenden und der Anwesenheit der Sozialarbeiterinnen, welche etwa durch urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheit variieren kann.

Zu der durchschnittlichen Dauer kann in Ermangelung einer statistischen Erfassung keine Aussage getroffen werden.

6. Wie wird sichergestellt, dass alle neuankommenden Asylsuchenden im Land Berlin über das Beratungsangebot des LAGeSo informiert werden?

Zu 6.: Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Was ist Gegenstand der Asylverfahrensberatung (Vorbereitung auf die Anhörung, Aufklärung über das Dublin-II-Verfahren, etc.)?

8. Welche fachlichen Inhalte werden den Adressaten durch die Asylverfahrensberatung vermittelt?

Zu 7. und 8.: Im Rahmen der Asylverfahrensberatung wird insbesondere über die folgenden Aspekte bei der Durchführung des Asylverfahrens informiert:

- Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF);
- Erteilung einer Aufenthaltsgestattung (Dauer, Verlängerung, Residenzpflicht einschließlich der möglichen territorialen Erweiterung auf das Bundesland Brandenburg nach Beendigung der Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen);
- Anhörung beim BAMF (insbes. Anspruch auf Beziehung geschlechtsbezogener Verwaltungsangehöriger bei der Anhörung/Sprachmittlung, Beantragung von Sprachmittlung in der Landessprache bzw. Dialekt, Beantragung der Teilnahme anderer Personen an der Anhörung bei der Behördenleitung, Protokoll und Prüfung des Protokolls, Hinweis auf das Dublin-II Verfahren, Hinweis auf Asylgründe insbesondere auch frauenspezifische Fluchtgründe, Recht auf anwaltliche Vertretung);
- Beantragung von Familienasyl;

- Hinweise zur erforderlichen Erreichbarkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller und polizeilichen Anmeldung;
- Erteilung des Asylbescheids durch das BAMF;
- Rechtsmittel mit besonderem Hinweis auf die zeitlichen Einschränkungen;
- Erläuterung des Informationsblattes unter Berücksichtigung der in Berlin tätigen Beratungsstellen mit Rechtsbeistand;
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);
- Mitwirkungspflichten im Asyl-, Verwaltungsverfahrens- und Leistungsrecht;
- Hinweis auf bestehende Rückkehrförderprogramme;
- Erläuterungen zum Berlin-Pass;
- Information über den Öffentlichen Personennahverkehr;
- Hinweis auf Sozialdienste in den Gemeinschaftsunterkünften;
- bei Personen mit Kindern: Hinweis auf Schulpflicht bzw. Beantragung von Gutscheinen für den Besuch einer Kindertagesstätte;
- Voraussetzungen für den Besuch von Freunden und Verwandten außerhalb der Länder Berlin und Brandenburg;
- Verpflichtung des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung und Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung gemäß § 49 (2) AsylVfG;
- Information über die Möglichkeit einer Umverteilung in ein anderes Bundesland;
- Vermittlung von muttersprachlichen ärztlichen und therapeutischen Angeboten, ggf. Terminvereinbarung;
- Information über Arbeit / Studium und Gemeinnützige Arbeit;
- Information über kostenlose Sprachkurse.

9. Was beinhaltet die durch den Sozialdienst des LAGeSo geleistete Beratung über die Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens (vgl. das LAGeSo-Informationsblatt unter http://www.berlin.de/imperia/md/content/lageso/soziales/sd_2010.pdf)?

Zu 9.: Ergänzend zu den bereits in der Antwort zu 7. und 8. genannten Ansprüchen, Rechten und Pflichten werden die Vorsprechenden über folgende Angelegenheiten informiert:

- Durchführung von Rechtsstreitverfahren;
- Leistungen für Bildung und Teilhabe;
- private Wohnsitznahme nach Beendigung der Pflicht, in einer Erstaufnahme-einrichtung zu wohnen;
- Antragsverfahren;
- Schulpflicht.

10. Findet die Asylverfahrensberatung räumlich und personell getrennt von der Rückkehrberatung statt, oder ist die Rückkehrberatung Teil der Asylverfahrensberatung?

Zu 10.: Im Rahmen der Asylverfahrensberatung werden allgemeine Informationen über die bestehenden Rückkehrförderprogramme vermittelt. Da der Senat am Vorrang der freiwilligen Ausreise gegenüber der angeordneten Rückführung festhält, erachtet er es als wichtig, dass neu eintreffende Personen möglichst frühzeitig über die Möglichkeit der finanziell und administrativ unterstützten freiwilligen Rückkehr in Kenntnis gesetzt werden.

Die Durchführung der Antragsverfahren für die Inanspruchnahme der Rückkehrhilfen nach diesen Programmen einschl. Unterstützung bei der Organisation der Ausreise (z. B. durch Passbeschaffung) erfolgt jedoch im Regelfall nicht durch den Sozialdienst, sondern durch die Rückkehr- und Weiterwanderungsberatungsstelle (RuW), welche vom Sozialdienst sowohl räumlich als auch personell getrennt tätig ist.

Lediglich in Ausnahmefällen, nämlich bei Personen mit besonderem sozialen Hintergrund, bei denen eine Beratung durch ausgebildete Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Interesse der Betroffenen geboten erscheint (etwa bei Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution) kann auch die Abwicklung der Rückkehrförderung durch den Sozialdienst wahrgenommen werden.

11. Wird die Rückkehrberatung des LAGeSo auch als „Zwangsbearbeitung“ in dem Sinne angeboten, dass Berliner Sozialämter die Bescheinigung über die Inanspruchnahme einer Rückkehrberatung beim LAGeSo zur Voraussetzung für die weitere uneingeschränkte Leistungsgewährung machen, etwa im Zusammenhang mit der Anwendung des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)?

Zu 11.: Die Durchführung des AsylbLG erfolgt, soweit nicht das LAGeSo zuständig ist, eigenverantwortlich durch die Bezirksämter von Berlin. Dies betrifft auch die Anwendung des § 1a AsylbLG. Der Senat kann die Frage daher nur mit dem Verweis auf die Vorschrift des § 11 Absatz 1 AsylbLG beantworten, wonach im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die Leistungsberechtigten gewährt werden können, hinzuweisen und in geeigneten Fällen auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken ist.

Ergänzend wird klargestellt, dass die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zur Durchführung des AsylbLG herausgegebenen Rundschreiben und Ausführungsvorschriften keinen über § 11 Absatz 1 AsylbLG hinaus gehenden Zusammenhang zwischen der Leistungsgewährung (insbesondere Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG) und der Vorsprache bei der RuW vorsehen.

12. Hilft die Rückkehrberatung des LAGeSo bei der Klärung der Identität und der Passbeschaffung, und werden in diesem Zusammenhang Informationen über die Einschätzung zur Mitwirkung und Rückkehrbereitschaft z.B. durch Vermerk auf der Beratungsbescheinigung an die Sozialämter übermittelt?

Zu 12.: Die Rückkehr- und Weiterwanderungsberatungsstelle des LAGeSo bietet Personen, die zur Erteilung eines Aufenthaltstitels einen Pass benötigen, Unterstützung bei der Antragstellung an.

Bei einem Antrag auf Gewährung von Fördermitteln nach den Rückkehrprogrammen Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany (REAG) und Government Assisted Repatriation Programme (GARP) kann ebenfalls die Hilfe dieser Stelle bei der Passbeschaffung in Anspruch genommen werden.

Eine Beurteilung der Antragstellerinnen und Antragsteller im Sinne der Fragestellung wird gegenüber bezirklichen Leistungsbehörden nicht abgegeben.

13. Werden entsprechende Informationen aus der Rückkehrberatung des LAGeSo auch an die Ausländerbehörde weitergegeben, und wenn ja in welcher Form und auf welcher Rechtsgrundlage?

14. Sind eine „Zwangsbearbeitung“ und die Weitergabe von Daten aus der Beratung an Dritte vertretbar im Hinblick auf das notwendige Vertrauensverhältnis und vereinbar mit der Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB)?

Zu 13. und 14.: Nur bei einer beabsichtigten freiwilligen Ausreise erfolgt die Information der Ausländerbehörde, und zwar soweit dies für die Beschaffung und Aufbereitung der für die Ausreise benötigten Unterlagen (insbes. Reisedokumente, Grenzübertrittsbescheinigung) erforderlich ist. Die Ausreisewillige oder der Ausreisewilli-

ge gibt hierfür eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung ab und spricht persönlich bei der Ausländerbehörde vor.

Eine „Zwangsberatung“ findet weder beim Sozialdienst noch in der RuW statt. Der Hinweis auf bestehende Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme ist – wie vorstehend bereits ausgeführt wurde - im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG bundesrechtlich vorgeschrieben. Soweit Daten an andere Stellen übermittelt werden, erfolgt die Datenübermittlung unter Beachtung der datenschutz- und sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften, so dass kein Tatbestand nach § 203 StGB vorliegt.

15. Welche Inhalte und Problemstellungen umfasst die Beratung des Sozialdienst des LAGeSo außer der Asylverfahrensberatung und ggf. der Rückkehrberatung noch, z.B. Passbeschaffung, Klärung der Identität, Anhörungsvorbereitung/Beratung über Verlauf des Asylverfahrens, Leistungen nach dem AsylbLG, Krankenbehandlung und Reha, Hilfen bei Schwangerschaft, Hilfen für Behinderte, Hilfen für Traumatisierte, Suche nach und Anmietung von Wohnungen, Infos zum Recht auf bzw. Pflicht zum Kita- und Schulbesuch, Hilfen bei der Erlangung einer Arbeits- und Ausbildungsurlaubnis?

Zu 15.: Der Sozialdienst leistet unter anderem unterstützende Hilfe in allen Belangen des täglichen Lebens, Hilfe beim Verstehen von Schreiben Anderer, etwa im Zusammenhang mit der Anmietung von Wohnraum, beim Geschäftsverkehr mit Energieversorgungsunternehmen, der Gebühreneinzugszentrale (GEZ), Umgang mit Mahnungen, Inkassobüros und ähnlichen Vorgängen, ferner Unterstützung bei Anträgen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BUT), der Geltendmachung einer Schwerbehinderung, der Vermittlung von Fachberatungsstellen (zum Beispiel für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution, für Menschen mit einer Behinderung, für traumatisierte Personen, für Folteropfer sowie für Rechtsberatung).

Darüber hinaus unterstützt der Sozialdienst die Vorgesprochenen im Bedarfsfall bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen wie etwa bei häuslicher Gewalt oder Suchtproblematiken und vermittelt den Kontakt zum Kinder- und Jugendgesundheitsdienst und zu Jugendämtern, wenn unterstützende Maßnahmen erforderlich sind (etwa bei Alleinerziehenden, Mehrlingsgeburten u. ä. Fällen).

16. Wie viele Beratungen mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten wurden durch den Sozialdienst des LAGeSo in den Jahren 2010, 2011 und 2012 durchgeführt (bitte nach Jahren und Schwerpunkten aufschlüsseln)?

Zu 16.: Es erfolgten

im Jahr 2010: 2.648,
im Jahr 2011: 3.663,
im Jahr 2012: 5.819

Beratungsgespräche.

Die Gespräche sind vertraulich und werden daher inhaltlich nicht dokumentiert, so dass bezüglich der Gesprächsthemen auch keine statistische Auswertung möglich ist.

17. Wie werden Sozialarbeiter_innen in den Sammelunterkünften über die Beratungsangebote des Sozialdienstes des LAGeSo informiert, so dass sie die Informationen entsprechend an die Bewohner_innen der Unterkünfte weitergeben können?

Zu 17.: Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Heimleiterbesprechungen in der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) wird auch über das Beratungsangebot des Sozialdienstes informiert.

18. Wer übernimmt die Kosten für Fahrten von Ratsuchenden mit dem ÖPNV zu den Beratungsangeboten des Sozialdienstes des LAGeSo und wie hoch waren die Ausgaben hierfür 2010, 2011 und 2012 (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 18.: Sofern die Beratung im Ausnahmefall nicht am gleichen Tag erfolgen kann und die Betreffende oder der Betreffende noch keine Leistungen erhalten hat (wobei die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach derzeitiger Rechtsauslegung im Barbetrag nach § 3 Absatz 1 Satz 3 AsylbLG enthalten sind), werden vom Sozialdienst Einzelfahrausweise ausgegeben.

Die Zuordnung der ausgegebenen Fahrausweise zu bestimmten Zwecken (hier also die erneute Vorsprache für eine Sozialberatung) wird statistisch nicht erfasst.

Berlin, den 28. Januar 2013

In Vertretung

Michael B ü g e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Feb. 2013)